

Protokollauszug

des Gemeinderates

Kontaktperson:	Rolf Dunkel	Sitzung vom 27. Oktober 2025/ abr
Gegenstand:	6.2.4	Raumordnung Kommunale Planung; Teilzonenplanänderung Aurica, Einwendungsentscheid Meinrad Schmid und Überweisung an die Einwohnergemeindeversammlung
Artikel:	2025-394	

Sachverhalt

Die öffentliche Auflage Teilzonenplanänderung Aurica erfolgte vom 18. September 2025 bis zum 17. Oktober 2025. Es gingen 2 Einwendungen ein, welche durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 27. Oktober 2025 behandelt und entschieden wurden.

Die Teilzonenplanänderung Aurica und alle zugehörigen Beilagen liegen dem Gemeinderat zur Verabschiedung zuhanden der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2025 vor.

Eine Einwendungsverhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Verfahrensablauf und Zuständigkeit (Variante separates Mitwirkungs- und Einwendungsverfahren)
Gemäss §§ 23 bis 26 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 mit Änderungen vom 10. März 2009 sind die Entwürfe zu allgemeinen Nutzungsplänen und Vorschriften nach der abschliessenden Vorprüfung durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt und nach dem Mitwirkungsverfahren während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Innerhalb dieser Auflagefrist können Einwendungen erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet – in der Regel nach Durchführung einer Einwendungsverhandlung – über die Einwendungen (§ 24 Abs. 2 BauG). Der Einwendungsentscheid ist nicht gesondert anfechtbar. Die allgemeinen Nutzungspläne werden durch die Gemeindeversammlung / den Einwohnerrat beschlossen (Ausnahmen § 25 Abs. 3 lit. b BauG). Nach Abschluss eines allfälligen Referendumsverfahrens – und erst dann – kann die Planung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Anfechtungsobjekt ist nicht der vorliegende Einwendungsentscheid, sondern der Beschluss der Gemeindeversammlung / des Einwohnerrats, falls darin den Anliegen der Einwendenden nicht voll entsprochen wurde. Die Beschwerdefrist von 30 Tagen beginnt am Tag nach der Publikation der Rechtsgültigkeit des Gemeindeversammlungsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt (§ 13 Abs. 2 Bauverordnung, BauV). Auf Beschwerden, welche vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung / des Einwohnerrats eingereicht werden, wird nicht eingetreten. Die Planung wird rechtskräftig, nachdem die Beschwerden vom Regierungsrat entschieden und die Planung vom Grossen Rat beziehungsweise dem Regierungsrat genehmigt worden sind.
2. Legitimation Hinweis: Gemäss § 24 Abs. 2 BauG ist zur Einwendung legitimiert, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse besitzt. Im Weiteren sind Organisationen gemäss § 4 Abs. 3 BauG einwendungsbe-rechtigt. Auch auf Einwendungen, mit welchen eine Änderung ausserhalb des Planungsperimeters verlangt wird, ist einzutreten, wenn zur Vorlage ein direkter Gesamtzusammenhang besteht.

3. Zu den Begehren der Einwenderin / des Einwenders

Einwendung Meinrad Schmid vom 16. Oktober 2025

Meinrad Schmid weist darauf hin, dass die Kosten weiterer Erschliessungsanlagen vertraglich geregelt ist. Im erwähnten Vertrag aus dem Jahre 1997 ist festgesetzt, dass die Landeigentümerschaft neue Erschliessungen (Strassen) auf eigene Kosten zu erstellen hat. Herr Schmid fordert/beantragt, dass aus der Teilzonenplanänderung basierend auf dem Vertrag von 1997 keine finanziellen Kosten für die Einwohnergemeinde entstehen dürfen.

Zur Einwendung von Meinrad Schmid:

Die Einwendung ist fristgerecht eingereicht worden. Der Inhalt der Einwendung bezieht sich nicht auf die Inhalte der Teilzonenplanänderung, sondern auf einen verwaltungsrechtlichen Vertrag der Erschliessungsanlagen und deren Kosten abhandelt. Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist nicht Bestandteil des Nutzungsverfahrens und damit der Nutzungsplanungsänderung Aurica. Auf die Einwendung darf somit nicht eingetreten werden.

Beschluss

1. Der Gemeinderat tritt auf die Einwendung Meinrad Schmid zur Teilzonenplanänderung Aurica nicht ein.
2. Der Gemeinderat überweist das Geschäft Nutzungsplanungsänderung Aurica an die Gemeindeversammlung im November 2026.

Hinweis: Der Einwendungsentscheid ist unentgeltlich (§ 31 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungspflege, VRPG).

Protokollauszug an:

- Meinrad Schmid, Einwender
- Aurica AG, Herren Marc Ritter und Michel Eglin
- Jean Frey, Gemeindepräsident
- Laufnr. 2021-0353

III. Rechtsmittelbelehrung zum Gemeinderatsbeschluss über die Einwendungen zur Nutzungsplanung

1. Dieser Einwendungsentscheid ist nicht gesondert anfechtbar. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung / des Wohnerrats kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Publikation der Rechtsgültigkeit des Gemeindeversammlungs-/Wohnerratsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt (§ 13 Abs. 2 BauV) beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des Einwendungsentscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.
6. Die Beschlüsse und die einschlägigen Akten können während der Beschwerdefrist auf der Gemeindeganzlei eingesehen werden.

Gemeindepräsident



Jean Frey

Gemeindeschreiber



Rolf Dunkel